

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1948 über die Änderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht (SV-ÜG.) wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

1. Im § 23, Abs. (1), letzter Satz, sind nach den Worten „aus ihrer Mitte“ die Worte einzufügen: „oder aus der Mitte der Hauptversammlung des betreffenden Versicherungsträgers“.

2. Dem § 25, Abs. (2), ist folgender Satz anzufügen:

„Auf Grund einer Wahlvereinbarung der beiden Gruppen kann der Vorstand den zweiten und den dritten Obmann auch abweichend von den Vorschriften des zweiten und dritten Satzes aus seiner Mitte wählen.“

3. § 27, Abs. (1), letzter Satz, hat zu lauten:

„Gleichzeitig ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Dieser ist im Überwachungsausschuß und in den Sektionsausschüssen aus der Gruppe zu entnehmen, der der Vorsitzende nicht angehört.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu Artikel I, Z. 1: Änderung des § 23, Abs. (1):

Die Vertreter im Vorstand und im Überwachungsausschuß des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger werden gemäß § 23, Abs. (1), letzter Satz, des SV-ÜG. in seiner gegenwärtigen Fassung von den Vorständen, beziehungsweise von den Überwachungsausschüssen der entsendeberechtigten Versicherungsträger (bei den Meisterkrankenkassen des Verbandes dieser Meisterkrankenkassen) aus ihrer Mitte gewählt. Da jeder Versicherungsträger wenigstens einen Vertreter in den Vorstand des Hauptverbandes entsenden soll und für jedes Mitglied ein Ersatzmann bestellt werden muß, ist es nicht immer möglich, die erforderliche Anzahl von Funktionären aus der Mitte des Vorstandes oder des Überwachungsausschusses des entsendeberech-

tigten Versicherungsträgers zu entnehmen, zumal die Mitglieder des Vorstandes und des Überwachungsausschusses schon durch ihre Tätigkeit in diesen Verwaltungskörpern zeitlich stark in Anspruch genommen sind. Die derzeit geltende Vorschrift des § 23, Abs. (1), letzter Satz, erweist sich daher in der praktischen Durchführung als zu eng. Der vorliegende Entwurf erweitert diese Vorschrift dahin, daß die Vertreter in den Verwaltungskörpern des Hauptverbandes auch aus der Mitte der Hauptversammlung des entsendeberechtigten Versicherungsträgers gewählt werden können.

Zu Artikel I, Z. 2: Änderung des § 25, Abs. (2):

Der Vorstand der Versicherungsträger und des Verbandes der Meisterkrankenkassen hat gemäß § 25, Abs. (1), SV-ÜG., den Obmann zu wählen,

der den Vorsitz im Vorstände zu führen hat. Gleichzeitig mit dem Obmann sind der zweite und der dritte Obmann zu wählen. Die Obmänner der Träger der Krankenversicherung und des Verbandes der Meisterkrankenkassen werden aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Die Wahl ist, soweit der Vorstand aus Vertretern der Arbeit(Dienst)nehmer und der Arbeit(Dienst)geber besteht, in getrennten Wahlgängen dieser beiden Gruppen vorzunehmen. Überdies schreibt das Gesetz im § 25, Abs. (2), vorletzter und letzter Satz, vor, welcher Gruppe der zweite und der dritte Obmann zu entnehmen sind. Gehört der Obmann einer der beiden Gruppen an, so ist der zweite Obmann der anderen Gruppe, wenn aber der Obmann keiner der beiden Gruppen angehört, jener der Arbeit(Dienst)nehmer zu entnehmen. Der dritte Obmann muß der Gruppe entnommen werden, der der zweite Obmann nicht angehört.

Die praktische Durchführung dieser aus dem Arbeiterversicherungsgesetz 1927 übernommenen Bestimmungen ist auf Schwierigkeiten gestoßen. Das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung ist von der Annahme ausgegangen, daß der erste Obmann jedenfalls der stärkeren Gruppe im Vorstände entnommen wird, so daß der zweite Obmann der anderen Gruppe, der dritte Obmann wieder der Gruppe, der der erste Obmann angehört, entnommen werden muß. Gelegentlich der im Zuge befindlichen Bildung der Verwal-

tungskörper wurde aber der Wunsch geäußert, in einzelnen Fällen auf Grund von Vereinbarungen von diesen strengen Bindungen des Gesetzes abgehen zu können. Diesem Wunsche trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß es den beiden Gruppen — Arbeit(Dienst)nehmer- und Arbeit(Dienst)gebergruppe — freigestellt wird, unabhängig von den oben angeführten Regeln eine Wahlvereinbarung zu treffen, auf Grund deren der Vorstand den zweiten und den dritten Obmann aus seiner Mitte wählt.

Zu Artikel I, Z. 3: Änderung des § 27, Abs. (1), letzter Satz:

Bei der Bildung der Landesstellenausschüsse der Träger der Unfall- und Rentenversicherung soll die gegenwärtig im § 27, Abs. (1), letzter Satz, vorgesehene Bindung, daß der Stellvertreter des Vorsitzenden aus der Gruppe entnommen werden muß, der der Vorsitzende nicht angehört, aufgelassen werden. Es soll dadurch die Möglichkeit geschaffen werden, allenfalls auch den Vorsitzenden-Stellvertreter im Landesausschuß der Gruppe der Dienstnehmer zu entnehmen. Bezüglich der Bestellung des Vorsitzenden-Stellvertreters im Überwachungsausschuß und der Vorsitzenden der Sektionsausschüsse beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger wird hingegen die erwähnte Bindung beibehalten, weil diesbezüglich ein Wunsch nach Abänderung nicht laut geworden ist.